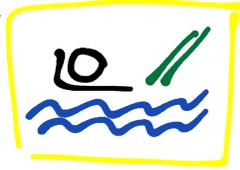


Satzung des Fördervereins Schwimmbadfreunde Trebur e.V.



5.5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 6.2 Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung bestimmt.
- 6.3 Der Beitrag ist jährlich per Banklastschrift im Voraus zu bezahlen.
- 6.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

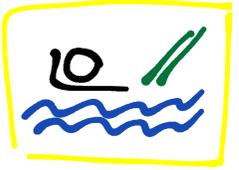
Die Organe des Vereins sind

- 7.1 der Vorstand
- 7.2 die Mitgliederversammlung
- 7.3 besondere Vertreter gemäß § 30 BGB; diese besonderen Vertreter werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Besondere Vertreter gehören nicht dem Vorstand an.

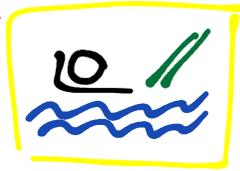
§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in,
den/der Schriftführer/in
und bis zu vier Beisitzer.
- 8.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende, sowie der/die Kassenwart/in
- 8.3 Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8.5 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Satzung des Fördervereins Schwimmbadfreunde Trebur e.V.



- 8.6 Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung während der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Für die Abwahl des 1. Vorsitzenden ist ein konstruktives Misstrauensvotum notwendig.
- 8.7 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8.8 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Abschluss und Kündigung von Verträgen,
Einberufung von Ausschüssen,
Verwaltung des Vereinsvermögens,
Einsetzen von besonderen Vertretern.
- 8.9 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.10 Vorstandssitzungen finden mindestens 2 Mal im Jahr statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen.-
- 8.11 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 8.12 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 8.13 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben.
- 8.14 Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden, oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.
- 8.15 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf, oder Belastung von Grundstücken und zu allen sonstigen Verfügungen sowie zur Aufnahme von Krediten von mehr als der in der Geschäftsordnung festgelegten Summe ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.



§ 9 Die Kassenprüfer

9.1 Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

9.2 Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen öffentlich bekannt zu machen.

10.3 Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Mitteilung mittels elektronischer Medien, auf Antrag schriftlich.

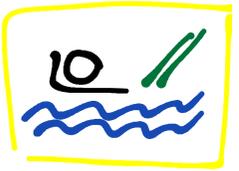
10.4 Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Tagesordnung durch Vereinsmitglieder sind, bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

10.5 Die Frist beginnt mit dem darauffolgenden Tag der Bekanntmachung der Einladung.

10.6 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen und berät sie, entlastet den Vorstand und wählt im Wahljahr den Vorstand neu.

10.7 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands, sowie die Geschäftsordnung für das folgende Geschäftsjahr schriftlich vorzulegen.

10.8 Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand, noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des



ausgeschlossen. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4.2 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

4.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 01.10. des Jahres zugestellt werden.

4.4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe 4.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Im Voraus geleistete Beiträge verbleiben beim Verein.

4.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

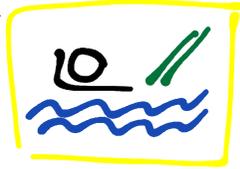
5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

5.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auch, wenn das Mitglied zwei Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach der ersten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sämtliche, durch Mahnungen und nicht bezahlte Jahresbeiträge entstandene Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.

5.3 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

5.4 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Satzung des Fördervereins Schwimmbadfreunde Trebur e.V.



Sachkonto zur Erfassung der geleisteten Beträge weitergeleitet werden

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.8 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.9 Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins und dem Satzungszweck unterstützt.

3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, diese sind: aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, minderjährige Mitglieder (Die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ist erforderlich) und Fördermitglieder.

3.3 Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen.

3.4 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

3.5 Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen.

3.6 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

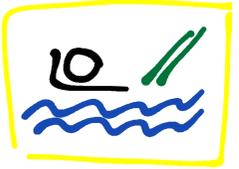
3.7 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3.8 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.9 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

3.10 Bei der Aufnahme in den Verein ist der Vorstand nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist

Satzung des Fördervereins Schwimmbadfreunde Trebur e.V.



Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

10.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Aufgaben des Vereins und die Verwendung der Mittel und Kräfte, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auflösung des Vereins.

10.10 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

10.11 Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei juristischen Personen ist jeweils nur ein Vertretungsberechtigter stimmberechtigt. Ist diese Person ebenfalls auch ordentliches Mitglied so hat sie dennoch nur eine Stimme sofern keine Vollmacht der juristischen Person vorliegt.

10.12 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

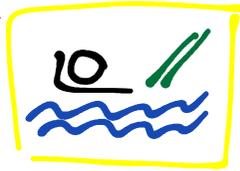
10.13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll innerhalb von zwei Monaten niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem der Mitglieder eingesehene werde.

10.14 Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen wenn diese auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Bei Personenwahlen müssen geheim durchgeführt werden wenn ein Mitglied dies wünscht.

§ 11 Änderung des Vereinswecks, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

11.1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzung des Fördervereins Schwimmbadfreunde Trebur e.V.



11.2 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

11.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebur, die Gelder sind unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung des Freibades in Trebur einzusetzen.

Sollte das Freibad in Trebur zwischenzeitlich auf Dauer geschlossen sein, soll das Vermögen unter allen gemeindlichen Kindertagesstätten zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

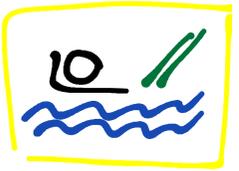
§ 13 Vereinsgründung

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 9. Juni 2018 in Trebur beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Vorsitzende/r: Jürgen Stich
2. Vorsitzende/r - Stellvertreter/in: Hülya Tiril Müller
3. Kassenwart/in: Gerd Bellin
4. Schriftführer/in: Anette Legenmayer

Satzung des Fördervereins Schwimmbadfreunde Trebur e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Förderverein Schwimmbadfreunde Trebur. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."

1.2 Der Sitz des Vereins ist Trebur.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zwecke des Vereins sind die ideelle und finanzielle Unterstützung, zur Erhaltung und Förderung des kommunalen Freibades in Trebur, um hierdurch die Gesundheit und das Erlernen des Schwimmens und des Schwimmsportes der Einwohner der Gemeinde Trebur -insbesondere von Kindern und Jugendlichen-, sowie den umliegenden Gemeinden zu fördern und zu erhalten. Auch soll das Interesse für Kunst und Kultur geweckt und unterstützt werden. Neben der Körpererächtigung sollen die Werte der Kreativität, Solidarität und Toleranz vermittelt werden. Zielsetzung des Vereins ist ebenso die Förderung des Rettungsschwimmens und des Schulschwimmens durch die Bereitstellung der Einrichtung für Schulen und Vereine, durch die Gemeinde Trebur.

2.2 Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO). In der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Zur Verwirklichung der Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
Organisation von Veranstaltungen
Erbringung von Finanz-, Sach- und Arbeitsleistung
Förderung der Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen
Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde Trebur
Förderung der externen Unterstützung des Bades in Form von Sach- und Geldspenden.

2.5 Der Verein versteht sich als Förder- und Spendensammelverein. Die Mittel zur Sachförderung können nur an die Gemeindeverwaltung Trebur für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zweckgebunden im Freibad Trebur auf ein